

Verwertbarkeit von Vermögen aus einem Behindertentestament

Urteil des LSG Hessen vom 26. Juni 2013 (Az. L 6 SO 165/10)

Gibt der aufgrund eines sogenannten Behindertentestaments eingesetzte Testamentsvollstrecker Vermögen durch Überweisung auf das Taschengeldkonto des behinderten Menschen frei, kann der leistungspflichtige Sozialhilfeträger hierauf zugreifen, wenn der Vermögensfreibetrag überschritten ist.

Die Beteiligten streiten über einen Vermögenseinsatz in Höhe von 4.129,29 Euro für Kosten der Sozialhilfe. Die 1953 geborene Klägerin ist aufgrund des Down-Syndroms geistig und körperlich behindert und lebt in einer vollstationären Einrichtung. Sie steht unter Betreuung. Der Beklagte ist der zuständige überörtliche Sozialhilfeträger. Er trägt die Kosten der stationären Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialhilferecht.

Die Eltern der Klägerin hatten ein sogenanntes Behindertentestament errichtet. Die Klägerin wurde darin zur befreiten Vorerbin des überlebenden Ehegatten eingesetzt. Ferner wurde ein Testamentsvollstrecker bestimmt und diesem konkrete Anweisungen für die Verwaltung der Vorerbschaft gegeben. Danach soll das Vermögen für persönliche Bedürfnisse der Klägerin, insbesondere unter anderem für Kleidung, Bettwäsche, persönliche Anschaffungen wie z.B. Musikgeräte, die Einrichtung ihres Zimmers, Freizeiten, Urlaubsaufenthalte sowie ärztliche Behandlungen, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse nicht vollständig übernommen werden, verwandt werden. Nachdem beide Eltern verstorben waren, wurde im Mai 1999 ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker eingesetzt.

Im Dezember 2005 erhielt die Klägerin für den Zeitraum Januar 2005 bis November 2008 einen neuen Bewilligungsbescheid über Leistungen für die vollstationäre Betreuung. Aufgrund der zweckidentischen Verfügungen im Behindertentestament gewährte der Beklagte allerdings keinen Barbetrag, keinen Zusatzbarbetrag und keine Bekleidungshilfen. Die Verlängerung der Kostenzusage nahm der Beklagte zum Anlass, die Vermögensverhältnisse der Klägerin erneut zu prüfen. Diese Überprüfung ergab, dass auf das vom Wohnheim verwaltete Taschengeldkonto der Klägerin am 30. August 2005 durch Überweisung des Testamentsvollstreckers ein Betrag in Höhe von 1.800 Euro mit dem Verwendungszweck „Taschengeld 04-09/05“ sowie ein weiterer Betrag in Höhe von 5.000 Euro mit dem Verwendungszweck „Erbenschaft“ zugeflossen waren. Die Überweisung dieser Beträge war auf Verlangen der rechtlichen Betreuerin der Klägerin erfolgt. 5.000 Euro sollten für eine neue Zimmereinrichtung sowie 300 Euro pro Monat für Teilnahmen an Freizeiten verwendet werden. Tatsächlich wurde jedoch keine neue Zimmereinrichtung angeschafft und die Freizeiten fielen im Jahr 2005 aus.

Mit Bescheid vom 3. März 2006 machte der Beklagte gegenüber der Klägerin sodann die Zahlung von 4.129,29 Euro als weiteren Vermögenseinsatz geltend. Der Betrag errechnete sich aus dem insgesamt vorhandenen Vermögen in Höhe von 6.729,29 Euro abzüglich des sozialhilferechtlichen geschützten Freibetrages in Höhe von 2.600 Euro. Nachdem die Klägerin hiergegen zunächst erfolgreich vor dem Sozialgericht geklagt hatte, gab das Hessische Landessozialgericht (LSG) dem Beklagten in zweiter Instanz mit folgender Begründung Recht: Dem Beklagten stehe ein Aufwendungsersatzanspruch zu, da er Sozialhilfeleistungen erbracht habe, obwohl der Klägerin die Aufbringung der Mittel aus eigenem Vermögen zumutbar gewesen sei. Bis auf einen bestimmten Freibetrag, der sich bei der Klägerin auf 2.600 Euro belaufe, müsse ein Sozialhilfeempfänger sein gesamtes verwertbares Vermögen für seinen Sozialhilfebedarf einsetzen.

Das über dem Freibetrag liegende Guthaben von 4.129,29 Euro habe der Klägerin für die Befriedigung persönlicher Wünsche und Bedürfnisse zur freien Verfügung gestanden und sei damit verwertbar gewesen. Solange sich das übersteigende Guthaben in der Verwaltung des Testamentsvollstreckers befand, habe der Beklagte hierauf nicht zugreifen können. Die hierzu benutzte testamentarische Konstruktion des sogenannten Behindertentestaments sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig und nicht sittenwidrig. Indem der Testamentsvollstrecker am 30. August 2005 insgesamt 6.800 Euro überwiesen habe, habe er indessen der Klägerin Nachlasssubstanz in einem Umfang zur Verfügung gestellt, der den Freibetrag von 2.600 Euro übersteige und den Zugriff des Beklagten im geltend gemachten Umfang erlaube. Die beiden Überweisungen mit den Verwendungszwecken "Taschengeld" und "Erbchaft" beinhalteten die Freigabe dieser Vermögenswerte, weil der Testamentsvollstrecker hierdurch zum Ausdruck gebracht habe, dass er den Gegenstand endgültig aus seiner Verfügungsmacht entlassen wollte. Eine Zweckbindung der Überweisung und rechtliche Bindung der Betreuerin habe nicht vorgelegen. Der Überweisung über 5.000 Euro mit dem angegebenen Verwendungszweck "Erbchaft" sei kein konkreter Bedarf der Klägerin und keine konkrete Nutzung durch diese zugeordnet gewesen. Der Überweisung über 1.800 Euro mit dem angegebenen Verwendungszweck "Taschengeld" sei die Nutzung zur freien Verfügung ausdrücklich mitgegeben. Aus Sicht der Empfängerin des Geldes, also aus Sicht der Klägerin und ihrer Betreuerin, liege in beiden Überweisungen die Erklärung des Inhalts "Überlassung und Freigabe der Vermögenswerte aus der Verwaltung des Testamentsvollstreckers zur Nutzung für die Klägerin". Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Testamentsvollstrecker nach Überweisung der Gelder auf das Taschengeldkonto der Klägerin noch irgendeinen Zugriff auf diese Gelder oder eine Kontrolle über deren Verwendung gehabt habe.

Anmerkung:

Die Wirksamkeit sogenannter Behindertentestamente wird durch das LSG-Urteil nicht in Frage gestellt. Die Entscheidung macht aber deutlich, dass der Testamentsvollstrecker bei der Ausführung der im Testament getroffenen Verwaltungsanweisung große Sorgfalt walten lassen muss. Auf folgende Punkte sollte er dabei achten:

1. Auf dem Taschengeldkonto eines behinderten Vorerben, der in einer vollstationären Einrichtung lebt, sollte sich kein Geldbetrag ansammeln, der den Freibetrag von 2.600 Euro übersteigt.

2. Geldzuwendungen sollten mit einem konkreten Verwendungszweck bezeichnet werden, der verdeutlicht, dass der überwiesene Betrag allein hierfür ausgegeben werden darf (zum Beispiel „500 Euro für neue Brille“ oder „50 Euro für Konzertkarte“). Noch sicherer ist es, wenn der Testamentsvollstrecker das Geld direkt an den jeweiligen Leistungsanbieter, also zum Beispiel an den Optiker oder den Konzertveranstalter zahlt.

3. Von Geldzahlungen zur freien Verfügung des behinderten Vorerben (zum Beispiel in Form eines monatlichen Taschengeldes) ist abzuraten.

4. Sinn und Zweck des Taschengeldkontos ist es, den Barbetrag sowie kleinere Geldbeträge für den jeweiligen Heimbewohner vorzuhalten, damit dieser kleinere Bedarfe daraus decken kann. Es empfiehlt sich deshalb, größere Anschaffungen (zum Beispiel Einrichtungsgegenstände) oder Urlaubsfahrten nicht über das Taschengeldkonto abzuwickeln, sondern hierfür entweder ein gesondertes Bankkonto einzurichten, das gegebenenfalls vom rechtlichen Betreuer zu verwalten ist oder die Leistungen direkt mit dem Anbieter abzurechnen.

Verletzt der Testamentsvollstrecker vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht, die Vorerbschaft ordnungsgemäß zu verwalten und die Anweisungen des Erblassers zu befolgen, kann er zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der dem behinderten Vorerben hieraus entsteht. Rechtliche Betreuer müssen ihrerseits darauf achten, dass Geldzuwendungen des Testamentsvollstreckers für die vorgesehenen Zwecke verbraucht werden.

Katja Kruse

(Stand: November 2013)